



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Architekturbüro Abraham
Waldstr. 23

Bearbeitet von
Michael Janke

Eingang 11.12.2017

30163 Hannover

E-Mail-Adresse:
Michael.Janke
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
65 - 24000/1-33

Durchwahl (0511) 120-
2925

Hannover
06.12.2017

**Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie;
Ihr Schreiben vom 07.04.2017
hier: Anforderungen an den zweiten Rettungsweg**

Sehr geehrter Herr Abraham,

ich danke Ihnen für Ihre Geduld und komme zurück auf Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie unter Hinweis auf einen konkreten Einzelfall die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO und insoweit das Vorgehen von Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzprüferinnen bzw. Brandschutzprüfern und der Feuerwehren ansprechen.

Ihr Schreiben, das Sie auch an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gerichtet haben, hat Herrn Minister Pistorius und Frau Ministerin Rundt vorgelegen. Ich bin beauftragt worden, Ihr Schreiben zu beantworten.

Sie stellen unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Vollzugseignung der genannten Vorschrift infrage, da nach Ihrer Ansicht die im Baugenehmigungsverfahren beteiligten Feuerwehren gegen eine Führung des zweiten Rettungsweges über deren

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Rettungsgeräte zu oft Bedenken erheben würden. Sie bitten daher diesbezüglich um aufsichtsbehördliche Vorgaben.

Ich habe Ihr Anliegen unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport geprüft, komme aber zu dem Ergebnis, dass konkrete Vorgaben nicht sachgerecht sind, da die Fallgestaltungen zu sehr differieren.

Die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO ist Folge der von Verbänden anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der NBauO 2012 geäußerten Bedenken. Da ein Raum mit bis zu 100 Personen kein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Nr. 6 NBauO ist und dessen Evakuierung in angemessener Zeit über Rettungsgeräte der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg nicht immer gewährleistet werden kann, wurde seitens des Gesetzgebers das Erfordernis einer diesbezüglichen behördlichen Prüfung auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gesehen.

Nach der Musterbauordnung (MBO) ist zwar ein zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr bei Gebäuden unterhalb der Sonderbauschwelle grundsätzlich zulässig. Allerdings wird – wie Ihnen bekannt ist – auch in den Gremien der Bauministerkonferenz über eine Herabsetzung dieser Schwelle nachgedacht.

Die im Rahmen von § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO zu treffende Entscheidung ist eine der Kommune als untere Bauaufsichtsbehörde. Dass, wie auch im angeführten Fall in Hannover, im Baugenehmigungsverfahren regelmäßig der Träger des Brandschutzes nach § 2 NBrandSchG wegen der Frage der Eignung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr für die jeweils anzusetzende Personenzahl beteiligt und im allgemeinen auch dessen Bewertung übernommen wird, ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Zuständigkeiten nach der NBauO und dem NBrandSchG in einer Kommune zusammenfallen, ist es deren Organisationshoheit überlassen, welche Stelle innerhalb der Kommune welche Aufgaben wahrnimmt.

Die Anzahl der Personen, die über Rettungsgeräte der Feuerwehr grundsätzlich gerettet werden können, lässt sich nicht benennen, da die Umstände äußerst unterschiedlich sein

können. So können bei der Beurteilung eines Gebäudes u.a. von Bedeutung sein die Hilfsfrist, die Zeit zwischen der Brandentdeckung und -meldung, die Brandentwicklung, die Stärke der Feuerwehr, die Mobilität der zu rettenden Personen, die Feuerwiderstandsfähigkeit entscheidender Bauteile, die Erreichbarkeit und die Zuwegung zum Gebäude, die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsmittel der Feuerwehr, die Abmessungen und Höhen der anzuleitenden Fenster, die Verfügbarkeit von Feuerwehrpersonal für das Gebäude im Einzelfall. Besondere Bedeutung ist der Art der einzusetzenden Rettungsmittel (tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge), deren Verfügbarkeit und dem dafür erforderlichen Personalansatz beizumessen.

Die Bewertung dieser Gesichtspunkte im Vorfeld in ihren gegenseitigen Wechselbeziehungen zueinander können in sachgerechter Weise in aller Regel nur die Feuerwehren bzw. die Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer vornehmen, nicht die unteren Bauaufsichtsbehörden.

In Ihrem Schreiben haben Sie neben § 33 NBauO noch weitere Anforderungen und Regelungsbereiche angesprochen, die es zu hinterfragen gelte. Darauf möchte ich im Folgenden eingehen:

Der Einbau von Fenstern aus brennbaren Baustoffen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist in Niedersachsen nicht unzulässig. Dass in § 6 der DVO-NBauO im Gegensatz zu § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MBO Fenster und Türen nicht ausdrücklich von den Anforderungen an Außenwände ausgenommen sind, hat systematische Gründe. Da Fenster und Türen nach dem niedersächsischen Bauordnungsrecht nicht als Teil von Außenwänden verstanden werden, sondern als Abschlüsse von Öffnungen in Außenwänden, sind sie in § 6 DVO-NBauO nicht genannt. Daher sind sie in allen Gebäudeklassen auch mit brennbaren Baustoffen zulässig.

Dass auch Treppenträume mit Fenstern nach § 15 Abs. 6 DVO-NBauO eine Sicherheitsbeleuchtung haben müssen, liegt darin begründet, dass bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung während der Dunkelheit durch die Fenster keine hinreichende Ausleuchtung des Treppenraums gegeben ist.

Dass an Balkone höhere Anforderungen gestellt werden als an Laubengänge, ist nicht nachvollziehbar. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, DVO-NBauO gelten die Anforderungen des Satzes 1 an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken nicht für Balkone, nach § 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 DVO-NBauO jedoch für Laubengänge als Rettungswege sehr wohl.

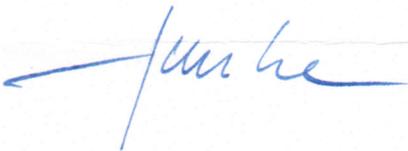
Dass „Putzmittelräume“ allgemein als Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr anzusehen sind mit entsprechenden verfahrens- und materiell-rechtlichen Konsequenzen, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Soweit Sie die Grundversorgung mit Löschwasser nach § 2 des NBrandSchG ansprechen, ist hierfür nach dem Wortlaut der Vorschrift die Gemeinde zuständig. Eine Rechtsgrundlage für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Bauherrn existiert nicht.

Abschließend hoffe ich, auch wenn meine Ausführungen möglicherweise Ihren Erwartungen nicht entsprechen sollten, dennoch zur Klärung der Rechtslage beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.